

LEITFADEN ZU DEN STANDARDKLAUSELN FÜR FLÜSSIGE KAKAOPRODUKTE (CP 1)

Dieser Leitfaden enthält informelle, nicht verbindliche Hinweise zu den genannten Standardklauseln der FCC. Allerdings bildet dieser weder einen Bestandteil der FCC-Standardklauseln oder eines Kontrakts, der nach Maßgabe dieser Klauseln geschlossen wurde, noch beeinflussen sie die Errichtung oder Auslegung der FCC-Standardklauseln oder eines solchen Kontrakts.

1. ANWENDUNG DER STANDARDKLAUSELN

1.1. Recht

Die Anwendung des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 wurde ausgeschlossen. Damit wurden den Empfehlungen anderer Rohstoffverbände entsprochen, um dritte Parteien daran zu hindern, die Erfüllung eines Vertrags zu erzwingen, wenn entweder:

- der Kontrakt ausdrücklich ihr Recht dazu festschreibt oder
- der Wortlaut des Kontrakts dieser Partei einen Vorteil zu verleihen scheint, sofern sich nicht aus einer ordnungsgemäßen Auslegung des Vertrags ergibt, dass die Parteien den Wortlaut des Kontrakts nicht so gestalten wollten, dass dessen Erfüllung von dieser dritten Partei erzwungen werden kann.

2. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Diese Standardklauseln enthalten keine Produktdefinitionen oder -spezifikationen.

Daher ist es unerlässlich, dass sich Käufer und Verkäufer über die maßgeblichen Definitionen und/oder Spezifikationen für die im Rahmen dieses Kontrakts gehandelten Produkte einigen.

Insbesondere ist zu beachten, dass der Begriff „Kakaopressbutter“ in der EU-Richtlinie 2000/36/EG nicht spezifiziert wird. Obwohl allgemein die Verwendung von Kakaopressbutter angenommen wird, sofern keine anderen Angaben erfolgen, wird Käufern, die den Erwerb von Kakao-Expellerbutter, flüssiger Extraktionsbutter oder raffinierter Kakaobutter explizit ausschließen wollen empfohlen, den Begriff „Kakaopressbutter“ in die Beschreibung ihrer Kontrakte aufzunehmen.

2.3. Abholkontrakt (Collection Contract)

Im Rahmen dieses Kontrakts fallen CPT- und CIP-Kontrakte unter die Definition eines Abholvertrags.

8. LIEFERUNG

8.1. Lieferbedingungen

Beispiele:

Abholkontrakt:

- Frei Frachtführer (FCA)
- Ab Werk (EXW)
- Frachtfrei (CPT)
- Frachtfrei versichert (CIP)

Lieferkontrakt:

- Geliefert unverzollt (DDU)
- Geliefert verzollt (DDP)

8.2. Menge

Die 3%-Regel gilt für eine durchschnittliche Teillieferung.

Beispiel:

Unternehmen A erwirbt von Lieferant B:

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Kontraktmenge | 150 mt |
| Menge pro Teillieferung | 25 mt |
| Zahl der Teillieferungen | 6 (= 150 / 25) |
| 3% Toleranz der Teillieferung... | + /- 0,75 mt |

Der Kontrakt gilt als erfüllt, sobald eine Mindestmenge von 149,25 mt oder eine Höchstmenge von 150,75 mt geliefert wurde.